ETL Monatsticker

ETL MCP Mühl Steuerberatungsgesellschaft

Die wichtigsten Steuerthemen – kompakt & praxisnah

Mit StB Marvin Diehl
StB Sebastian Ketter
und Gästen



ETL

Unsere Referenten



Marvin Diehl

Steuerberater & Geschäftsführer

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Sebastian Ketter

Steuerberater & Geschäftsführer

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Unsere Agenda



Heute sprechen wir über

Update Steuerrecht

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fokus Steuerrecht

Altersvorsorgedepot

Steuerdialog

Schon gewusst?

Ausblick

Update Steuerrecht

Update Steuerrecht
Aktuelles

Allgemeines

- Pflegereform: Zuschlag für Kinderlose soll auf 0,9 % steigen.
- Beschluss vom Bundeskabinett v. 07.10.2026: Entwurf der Sozialversicherungs-rechengrößen-Verordnung 2027

Sozialversicherungsrechengröße	Monat (€)	Jahr (€)
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	4.130	49.560
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 6 SGB V	7.012,50	84.150
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 7 SGB V	6.075	72.900
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 8 SGB V	6.712,50	80.550
Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung	6.375	76.500
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	8.850	106.200
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	10.900	130.800
vorläufiges Durchschnittsentgelt 2027 in der Rentenversicherung	-	53.452
endgültiges Durchschnittsentgelt 2025 in der Rentenversicherung	-	49.147



Update Steuerrecht
Aktuelles

Allgemeines

- Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Einführung einer Kassenpflicht
- Bundestag und Bundesrat beschließen Tankrabatt im Eilverfahren (25.9.): 17 Cent brutto Senkung pro Liter
- Einführung eines antragslosen Kindergeldes ab 2027 in zwei Stufen beschlossen
- Neue Haftungsregeln für E-Scooter passieren den Bundesrat



Update Steuerrecht
Aktuelles

Steuerliche Themen

- BMF v. 17.9.2026: Ansatz und Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz nach § 6a EStG
- Nachzahlungszinsen sollen von 1,8 % auf 3,6 % p.a. steigen.
- BReg v. 14.10.: Zuckergetränkesteuer auf den Weg gebracht
  - Stufe 1: ab 5 g/100 ml bis unter 8 g/100 ml = 0,26 Euro je Liter
  - Stufe 2: ab 8 g/100 ml = 0,32 Euro je Liter
- Jahressteuergesetz 2026 in erster Lesung im Bundestag:
  - Einschränkung der verkürzten AfA-Nutzungsdauer bei Gebäuden geplant
  - Steuerbefreiung bei bestimmten Scheidungsimmobilien geplant



Aktuelles aus der Rechtsprechung

Aktuelles aus der Rechtsprechung
BFH Urteil v. 24.03.2026 - VIII R 30/24

Die Kläger, ein Ehepaar, das in den Jahren 2021 und 2022 gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurde, veräußerten mit notarieller Urkunde vom 23.4.2021 ein seit mehr als zehn Jahren in ihrem Eigentum stehendes bebautes Grundstück an ihre Tochter.

Der Kaufpreis entsprach dem Verkehrswert des Grundstücks. Da die Tochter den Kaufpreis nicht über eine Bank finanzieren konnte, vereinbarten die Beteiligten eine **langfristige Ratenzahlung**. Der Kaufpreis wurde gestundet; eine Verzinsung wurde ausdrücklich ausgeschlossen. Zudem sah der notarielle Vertrag vor, dass die in dem Zinsverzicht liegende Kaufpreisreduzierung der Tochter „geschenkt“ werde.



Aktuelles aus der Rechtsprechung
BFH Urteil v. 24.03.2026 - VIII R 30/24

- **Keine Kapitaleinkünfte:** Wird bei einer Vermögensübertragung im Privatvermögen ausdrücklich eine zinslose Kaufpreisstundung vereinbart, enthalten die Raten grundsätzlich keinen steuerpflichtigen Zinsanteil nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
- **Rechtsprechungsänderung:** Der BFH gibt seine bisherige Auffassung auf. Eine rechnerische Aufteilung der Raten in Zins und Tilgung nach§ 12 Abs. 3 BewG ist nicht mehr zulässig
- **Vollständige Tilgung:** Sämtliche Raten werden in voller Höhe auf den Kaufpreis angerechnet. Dadurch entsteht auch kein steuerpflichtiger Rückzahlungsgewinn nach § 20 Abs. 2 EStG
- **Keine Schenkung:** Die bloße zinslose Stundung einer Kaufpreisforderung führt grundsätzlich auch nicht zu einer freigebigen Zuwendung, da es an einer Vermögensverschiebung fehlt. Anders kann es bei der zinslosen Überlassung einer Geldsumme sein



Fokus Steuerrecht

Altersvorsorgedepot

neu ab 2027

Depotlösungen, Förderung und steuerliche Wirkung

Altersvorsorgedepot

Das Altersvorsorgedepot im Überblick

- Zertifizierter Altersvorsorgevertrag in Depotform
- Anlage vorwiegend in Aktien-ETFs sowie Anleihen- und Rentenfonds
- Keine Garantie, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die Beiträge vorhanden sind
- Förderung über Zulagen und Sonderausgabenabzug
- Nachgelagerte Besteuerung der Leistungen im Alter

Chance

Höhere Renditechance durch Aktienquote

Risiko

Kein Beitragserhalt garantiert; Wertschwankungen möglich

Altersvorsorgedepot

Standarddepot: defensive Anlage innerhalb der Förderung

- Genau zwei Fonds; Festlegung durch den Anbieter vor Vertragsabschluss

Fonds 1

Risikoarm eingestuft

Fonds 2

Mittlere Risikoklasse: mittelniedrig, mittel oder mittelhoch

Hoher Anteil im risikoarmen Fonds = defensive Ausrichtung bei voller Förderung.

Altersvorsorgedepot

Förderung ab 2027: Grundzulage und Sonderausgabenabzug

Beitragsproportionale Grundzulage

Eigenbeitrag förderfähig	**bis 1.800 EUR p. P. / Jahr**
Erste 360 EUR Eigenbeitrag	**50 % Zulage, max. 180 EUR**
Weitere 1.440 EUR Eigenbeitrag	**25 % Zulage, max. 360 EUR**

540 EUR

Grundzulage maximal je Person und Jahr

Sonderausgabenabzug § 10a EStG

- bis 1.800 EUR Eigenbeitrag je Person
- zuzüglich zustehender Altersvorsorgezulage
- bei voller Zulage: 2.340 EUR je Person
- automatische Günstigerprüfung durch das Finanzamt

Altersvorsorgedepot

Kinderzulage: Jeder Euro wird verdoppelt

300 EUR

eigene Einzahlung je Kind und Jahr

+

+ 300 EUR

staatliche Kinderzulage je Kind und Jahr

- Staatliche Zulage von 1 EUR je eingezahltem Euro, maximal 300 EUR
- Förderung so lange Kindergeld bezogen wird
- Zulage fließt auf das Depot des kindergeldberechtigten Elternteils

Altersvorsorgedepot

Beispiel: zwei Verträge mit Höchstbeitrag und zwei Kinder

Zwei eigene Depots à 1.800 EUR zzgl. 2 × Kinder über einen Elternteil.

3.600 EUR

Eigenbeiträge

1.680 EUR

Zulagen gesamt p. a.

- Grundzulage: 540 EUR je Person
- Kinderzulage: 2 × 300 EUR bei einem Elternteil

Altersvorsorgedepot

Günstigerprüfung: zusätzliche Steuererstattung

Sachverhalt: Ehegatten ohne Kinder: 2x 1.800 EUR zzgl. 2x Zulage 540 EUR = 4.680 EUR Sonderausgabe

Grenzsteuersatz	Steuerersparnis	Grundzulagen	Zusätzliche Erstattung
30 %	1.404 EUR	1.080 EUR	324 EUR
42 %	1.965,60 EUR	1.080 EUR	885,60 EUR
48,09 %	2.250,61 EUR	1.080 EUR	1.170,61 EUR

Ab knapp über 23 % Grenzsteuersatz entsteht eine zusätzliche Steuererstattung.

Berechnung: Steuerersparnis aus 4.680 EUR Sonderausgaben ./. 1.080 EUR Grundzulagen.

Altersvorsorgedepot

Wo und ab wann abschließen?

Ab wann?

- Neuabschlüsse ab 1.1.2027
- Alte Zertifizierungen dürfen dann nicht mehr neu vertrieben werden
- Altverträge genießen Bestandsschutz

Wo?

- Banken mit Wertpapierdepot-Geschäft
- Fondsgesellschaften und Kapitalverwaltungsgesellschaften
- Versicherer mit fonds- oder depotbasierter Altersvorsorge

Entscheidend ist die ausdrückliche Zertifizierung nach neuem Recht.

Altersvorsorgedepot

Das Wesentliche auf einen Blick

- Zwei-Produkte-Ansatz
- Grundzulage bis 540 EUR; Sonderausgabenabzug bis 2.340 EUR je Person
- Bei zwei Höchstbetragsverträgen: 1.080 EUR Zulagen und rechnerisch ca. 2.250 EUR Steuerentlastung
- Kinderzulage: Verdopplung der Einzahlung bis 300 EUR je Kind und Jahr

Welche Variante passt, hängt von Einkommen, Risikoneigung und Familiensituation ab.

Steuerdialog

ETL MONATSTICKER
Steuerdialog

Kann ich meinen Anzug bei der Steuer in Abzug bringen?



Antwort

- Anzüge sind steuerlich nicht abziehbar.
- Gilt für Arbeitnehmer und Selbstständige.
- Berufliche Nutzung allein reicht nicht aus.
- Abziehbar ist nur typische Berufskleidung (z. B. Schutzkleidung, Uniformen).
- Normale schwarze Anzüge gelten als bürgerliche Kleidung.
- Für solche Anzüge ist regelmäßig auch kein Vorsteuerabzug möglich.

ETL MONATSTICKER
Steuerdialog

Wann lohnt sich der Investitionsabzugsbetrag?



Antwort

- aktuell hohe Gewinne bestehen
- eine Investition in den nächsten Jahren realistisch geplant ist
- künftig niedrigere Gewinne/Steuersätze erwartet werden
- die sofortige Steuerersparnis zur Finanzierung der Investition genutzt werden kann
- zusätzlich die Sonderabschreibung genutzt werden soll

Schon gewusst?

Schon gewusst?

Die Verwaltungsmühlen mahlen langsam, aber sie mahlen



Finanzamt
Neuss

Finanzverwaltung NRW Postfach 100502, 41405 Neuss
18 2FC9 7190 76 8003 64FB
DV 09.26 0,95 Deutsche Post

Auskunft erteilt [redacted]
Telefonischer Kontakt [redacted]
Zimmer [redacted]

[redacted]

EINGEGANGEN 28. Sep. 2026

Frist: bis zum 23.10.2026

Datum 23.09.2026

IdNr. Stpfl. IdNr. Ehegatte Steuernummer / Aktenzeichen [redacted]

als Empfangsbevollmächtigter für Herrn [redacted]

Einkommensteuer 2008
Einspruch vom 19.12.2010, hier eingegangen am 28.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen von Zuständigkeitswechsel ist aufgefallen, dass Ihr o.g. Einspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
Ich nehme die Bearbeitung hiermit wieder auf.

Ich kann Ihrem Einspruch nur teilweise entsprechen.

Quelle: NWB Nr. 41 vom 09.10.2026 Seite 2768

Schon gewusst?

Selbst beim Dösen bleibt das deutsche Steuerrecht präzise

- **Ein Richter gilt als abwesend, wenn er wesentlichen Teilen der mündlichen Verhandlung nicht mehr folgen kann.**
- Folge: Das Gericht ist nicht ordnungsgemäß besetzt.
- Die Entscheidung kann dadurch angreifbar werden.
- Aber: Geschlossene Augen allein beweisen noch keinen Schlaf.
- Entscheidend sind sichere Anzeichen, etwa hörbares gleichmäßiges Atmen oder fehlende Orientierung.



ETL MONATSTICKER

Vielen Dank!

Nächster ETL MONATSTICKER

am Donnerstag 19.11.2026
ab 09:00 Uhr



Marvin Diehl

Steuerberater & Geschäftsführer

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Sebastian Ketter

Steuerberater & Geschäftsführer

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Im Steuerrecht zählt Wissen von heute – hol dir dein monatliches Update bei uns!